



Jugendordnung des Reitvereins Concordia Dingerdonn u.U.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

1. Der Reitverein Concordia Dingerdonn u.U. hat eine Jugendgruppe, die Reiterjugend, der jedes Mitglied des Vereins als Jugendmitglied bis zum Ende des Kalenderjahres angehört, in dem es das 21. Lebensjahr vollendet.
2. Die Reiterjugend des Reitvereins Concordia Dingerdonn u.U. wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) gebildet.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Aufgaben der Reiterjugend sind insbesondere:
 - Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen;
 - Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport;

- Pflege der sportlichen Betätigung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit;
- Entwicklung des Bewusstseins von Fairplay und Kameradschaft;
- Interessenvertretung gegenüber der Kreisreiterjugend, der Sportjugend im Kreissportverband, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- Als Mitglied der Kreisreiterjugend und der Sportjugend im Kreissportverband bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- Die Reiterjugend führt und verwaltet sich in Übereinstimmung mit der Satzung des Reitervereins Concordia Dingerdonn und dieser Jugendordnung selbständig. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Reiterjugend kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden.
2. Der Antragsteller hat unter Verwendung des von des Reitervereins Concordia Dingerdonn herausgegebenen Vordrucks einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen, wobei bei einem Minderjährigen die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen muss. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Reitervereins Concordia Dingerdonn, der dem Antragssteller den Beschluss ohne Angabe von Gründen schriftlich mitteilt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Reiterjugend endet am Ende des Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied das 21. Lebensjahr vollendet. Es wird dann ohne weiteres ordentliches Mitglied des Reitervereins Concordia Dingerdonn.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Ein Jugendmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten, wobei bei einem Minderjährigen die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen muss.
4. Ein Jugendmitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 5

Organe

Organe der Reiterjugend sind:

1. die Reiterjugend-Mitgliederversammlung;
2. der Reiterjugend-Vorstand.

§ 6

Reiterjugend-Mitgliederversammlung

1. Die Reiterjugend-Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Reiterjugend des Reitervereins Concordia Dingerdonn. Sie findet einmal jährlich im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres vor der Mitgliederversammlung des Reitervereins Concordia Dingerdonn statt und ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt ist jedes Jugendmitglied, die Jugendwarte sowie die Vorstandsmitglieder des Vereins. Der Jugendvorstand ist berechtigt, Gäste zuzulassen.
2. Die Reiterjugend-Mitgliederversammlung wird von dem den Jugendwarten mindestens eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich, elektronisch und / oder durch Aushang am Schwarzen Brett des Vereins einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendsprecher der Reiterjugend. Auf Antrag hat geheime Abstimmung / Wahl stattzufinden. Der Jugendwart, bei seiner Verhinderung ein anderes Reiterjugendvorstandsmitglied, leitet die Reiterjugend-Mitgliederversammlung.
3. Über den Verlauf der Reiterjugend-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind.
4. Die Reiterjugend-Mitgliederversammlung hat insbesondere Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstands mit Ausnahme der Jugendwarte

- Vorschlag zur Wahl der Jugendwarte (Jugendwart in Jahren mit ungeraden Zahlen, 2. Jugendwart in Jahren mit geraden)
 - Beschlussfassung über Anträge
5. Stimmberechtigt sind die Jugendwarte sowie jedes Jugendmitglied, welches mindestens 8 Jahre alt ist. Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
 6. Eine außerordentliche Reiterjugend-Mitgliederversammlung, die die gleichen Rechte wie die Reiterjugend-Mitgliederversammlung hat, findet aufgrund eines Reiterjugendvorstandsbeschlusses oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Reiterjugend-Mitglieder statt. Die Einberufung erfolgt durch den Reiterjugend-Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, elektronisch und / oder durch Aushang am Schwarzen Brett des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 7

Reiterjugend-Vorstand

1. Der Reiterjugend-Vorstand besteht aus:
 - dem Jugendsprecher;
 - dem 2. Jugendsprecher;
 - dem Jugendwart;
 - dem 2. Jugendwart.
2. Der Reiterjugend-Vorstand erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Reiterjugend-Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Reiterjugend-Mitgliederversammlung.
3. Der Reiterjugend-Vorstand tagt nach Bedarf und wird von dem Jugendwart, bei seiner Verhinderung von einem anderen Reiterjugend-Vorstandsmitglied, geleitet.
4. Der Jugendwart und der 2. Jugendwart, die ordentliches Mitglied des Reitervereins Concordia Dingerdonn sein müssen, werden auf Vorschlag der Reiterjugend-Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Der Jugendwart vertritt die Reiterjugend nach außen.
5. Die Wahl der Mitglieder des Reiterjugend-Vorstands gemäß Absatz 1 erfolgt für die Jugendwarte für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren, für die Jugendsprecher für den Zeitraum von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8

Reiterjugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer Reiterjugend-Mitgliederversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufener außerordentlichen Reiterjugend-Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Stand: 17.03.2018

Schriftführerin: Kristin Nagel

1. Vorsitzender: Christian Nagel

Kristin Nagel

Christian Nagel